

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bekämpfung der Kinderarbeit in der Welt

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Zur Feststellung von Kinderarbeit wird die Definition der ILO (International Labour Organisation) zugrunde gelegt, die die für die Kinderarbeit typischen Charakteristika wie Alter, Einsatzfeld, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Bezahlung genauer benennt (vgl. ILO: „World Labour Report 1992“, S. 14).
2. Kinderarbeit existiert weltweit. In ihrem Ausmaß, ihrer jeweils gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung und in ihren Konsequenzen für die betroffenen Kinder ist sie jedoch sehr unterschiedlich zu bewerten. Maßnahmen zur erfolgreichen Bekämpfung von Kinderarbeit müssen diesem Sachverhalt gerecht werden. Es ist sinnvoll, das Problem der Kinderarbeit regional differenziert zu betrachten. Dementsprechend konzentriert sich dieser Antrag auf die Kinderarbeit in den sog. Entwicklungsländern.
3. Die Ursachen für Kinderarbeit sind vielfältig. Eine vollständige Ursachenanalyse muß neben nationalen Ursachen auch die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen untersuchen. Die Verschuldungskrise und die Strukturanpassungsprogramme des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank haben in vielen Ländern dazu geführt, daß Investitionen für Bildung und soziale Dienste massiv reduziert wurden.

Das Internationale Arbeitsamt hat in seiner Aussprache vor dem Verwaltungsrat im November 1995 festgestellt, daß die „Ausbeutung der Kinderarbeit in verschiedenen Teilen der Welt offensichtlich immer mehr zunimmt, weil sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten verschlechtert haben und negativ auf die soziale Entwicklung wirken, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung und Bildungswesen.“

Der zunehmend deregulierte Weltmarkt bedeutet für die Bevölkerung in vielen Entwicklungsländern nicht nur ökonomische Wachstumsmöglichkeiten, sondern auch eine verschärfte Konkurrenz, denen insbesondere traditionelle Handwerksbetriebe, Kleinindustrie und kleinbäuerliche Landwirtschaft kaum gewachsen sind.

4. Um wirkungsvolle Maßnahmen einleiten zu können, die dem Problem der Kinderarbeit in allen seinen Bereichen gerecht werden, ist insbesondere zu prüfen, ob und ggf. welche politischen und sozialen sowie handels- und entwicklungspolitischen Maßnahmen durch die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union, die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und die Signatarstaaten des GATT-Abkommens zur Beseitigung der Kinderarbeit ergriffen bzw. unterstützt werden könnten.
5. Das Fehlen genauer und zuverlässiger Daten beeinträchtigt in erheblichem Umfang die Festsetzung realistischer Ziele und die Gestaltung wirksamer Maßnahmen gegen die Kinderarbeit. Aktionsprogramme zugunsten arbeitender Kinder können nur dann erfolgreich sein, wenn klare Vorstellungen über die Bedürfnisse, Zwänge und Möglichkeiten der Zielgruppe bestehen. Insbesondere eine geschlechtsspezifische Analyse der Kinderarbeit ist notwendig. Mädchen arbeiten oft in „unsichtbaren“ Arbeitsverhältnissen, z. B. als Hausmädchen, und im Dienstleistungssektor. Sie werden mehrfach diskriminiert und häufig sexuell mißbraucht.
6. Die entscheidenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit müssen von den Staaten selbst ergriffen werden. Doch ist die Bundesregierung durch die Vielzahl von handelspolitischen, außenpolitischen und wirtschaftspolitischen Beziehungen auf bilateraler und multilateraler Ebene und durch die Beteiligung an den, die weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen beeinflussenden Gremien wie IWF, Weltbank, Welthandelsorganisation (WTO) und G7-Treffen verpflichtet, ihren Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu leisten.

Die Ausbeutung von Kindern und die langfristige physische und psychische Schädigung der Kinder stellen darüber hinaus eine Menschenrechtsverletzung dar, die im Widerspruch zur VN-Konvention über das Recht des Kindes, insbesondere Artikel 32, steht. Es ist eine Verpflichtung für die Staatengemeinschaft, ihre Mitglieder zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Menschenrechtsnormen zu drängen.

7. Die Entwicklungspolitik ist mit ihren z. Z. begrenzten finanziellen Mitteln und ihrer mangelnden machtpolitischen Stellung nicht in der Lage, die international notwendigen Rahmenbedingungen herzustellen. Sie kann lediglich in den Bereichen Bildung, Bewußtseinsbildung, Rehabilitation usw. flankierende Maßnahmen treffen.
8. Das Problem der Schuldknechtschaft ist differenziert zu betrachten. Hier besteht ein Bezug zu Artikel XX des GATT, der ein Importverbot von Produkten, die in Gefängnissen hergestellt werden, zuläßt, und zu Artikel 9 der entsprechenden EU-Verordnung (3281/94). Artikel 9 besagt, daß Präferenzen jederzeit zurückgenommen werden können, wenn das Herstellerland Sklaverei im Sinne der Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und vom 7. September 1956 und der Übereinkommen Nr. 29 und 105 der IAO zuläßt.

9. Das Präferenzsystem ist als sinnvolle handelspolitische Maßnahme zu favorisieren. Bei der Diskussion ist zu berücksichtigen, daß ein Importverbot nur nach genauer Prüfung erlassen werden könnte und begleitet sein müßte von entwicklungspolitischen Maßnahmen in den Bereichen der Rehabilitierung der betroffenen Kinder, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Kinderarbeit ist in den meisten Ländern gesetzlich verboten.
 - Einige Länder verschaffen sich mit Hilfe der Arbeit von Kindern in einem Alter und unter Bedingungen, die den allgemein anerkannten Normen nicht entsprechen, im internationalen Handel einen komparativen Vorteil gegenüber anderen Ländern, die diese Normen gewissenhaft beachten. Gleichzeitig ist in vielen Ländern die Arbeitslosenquote der Erwachsenen sehr hoch.
 - Das Argument der wirtschaftlichen Unersetzlichkeit von Kinderarbeit ist jedoch nach Untersuchungen des Internationalen Arbeitsamtes kaum haltbar. Untersuchungen in Indien haben gezeigt, daß z. B. die durch die Beschäftigung von Kindern erzielten Einsparungen bei den Arbeitskosten bei Glasarmreifen nur ca. 5 % und bei Teppichen 5 bis 10 % ausmachen.
 - Einseitig wird bei dem Argument des Standortvorteils der Produktionskostenfaktor betont. Zumindest bei den für den Export bestimmten produzierten Gütern, wie z. B. Teppichen, liegt der komparative Kostenvorteil jedoch in der Handelsspanne zwischen Händler und Exporteur, und es ist der komparative Vorteil des „moralisch einwandfrei produzierten Gutes“ zu betonen.
 - Volkswirtschaftlich gesehen ist die Zerstörung von Entwicklungschancen von Kindern kontraproduktiv. Eine Gesellschaft, die ihren Kindern das Recht auf Bildung und Kindheit verweigert, macht die Armut zum Dauerzustand.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Beitrag zur Verbesserung der Informationsgrundlage zu leisten und differenzierte Studien und Untersuchungen zur Kinderarbeitsproblematik zu fördern.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über die Kinderarbeit in der Welt zu erarbeiten, der neben einer differenzierten Ursachenanalyse, die die kulturelle Vielfalt der jeweiligen Länder, die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die internationale Handelspolitik sowie deren Auswirkungen auf die Situation der Kinderarbeit in den betreffenden Ländern berücksichtigt, auch eine geschlechtsspezifische Analyse beinhaltet. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarbeit sollen bezüglich ihrer Erfolge evaluiert und weitere Alternativen aufgezeigt werden;

2. das Anliegen der Entschließung der Europäischen Parlaments (EP) zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung vom 13. Juli nachdrücklich zu unterstützen, dabei insbesondere die in der Entschließung geforderte Erhebung der Kommission über Einfuhren der Gemeinschaft von Erzeugnissen, die von Kindern hergestellt wurden. Hierzu soll die Bundesregierung durch geeignete Maßnahmen die Erfassung, Auflistung und regelmäßige Veröffentlichung der bundesdeutschen Einfuhren von Erzeugnissen, die von Kindern hergestellt wurden, unterstützen;
3. gegenüber Regierungen betroffener Länder nachdrücklich für die Einhaltung internationaler Abkommen und Konventionen zum Schutz des Kindes und insbesondere der Kinderrechtskonvention einzutreten und die Umsetzung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zum Schutz der Kinderarbeit zu fördern;
4. sich auf bilateraler und multilateraler Ebene für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einzusetzen. Das bedeutet neben Entschuldungsmaßnahmen und sozialverträglichen Strukturanpassungsprogrammen auch die Bereitschaft, international die Debatte um Umwelt- und Sozialstandards voranzutreiben;
5. sich für die Einhaltung sozialer Mindeststandards, insbesondere der IAO-Übereinkommen zur Zwangsarbeit (Nr. 29), zur Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) und zur Festsetzung des Mindestalters und Arbeitsschutzes für Kinderarbeit (Nr. 138 und 146) und deren Durchsetzung im globalen Wettbewerb vorrangig durch Präferenzsysteme einzusetzen;
6. sich für eine großzügige Auslegung des Artikels 7 des reformierten Allgemeinen Präferenz Systems (APS) der Europäischen Union einzusetzen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Sonderanreize in Form von zusätzlichen Präferenzmaßnahmen für Länder vorsieht, die u. a. die Vorschriften des IAO-Übereinkommens Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung von Beschäftigung) nachweisbar einhalten;
7. zu prüfen, welche weiteren positiven handelspolitischen Anreizsysteme und rechtlichen Möglichkeiten entwickelt werden können, die zur Eindämmung von Kinderarbeit geeignet sind;
8. Initiativen, wie die Rugmark-Initiative, die mit dem Warenzeichen „Teppiche ohne Kinderarbeit“ arbeitet, weiterhin zu unterstützen, die Markteinführung zu fördern und zu prüfen, welche weiteren handelspolitischen und rechtlichen Maßnahmen zur Förderung von Einfuhr und Absatz von Produkten „ohne Kinderarbeit“ ergriffen werden können;
9. finanzielle und logistische Unterstützung an durch Einzelfallprüfung zu bestimmende Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Regierungen usw.) für den Aufbau solcher Systeme (wie z. B. Rugmark) zu gewähren, sofern realistische Konzepte der Überwachung oder Kontrolle umgesetzt werden können;

10. die Arbeiten innerhalb der IAO an einem neuen Übereinkommen über das Verbot unerträglicher Formen der Kinderarbeit – sowie der Formen, die besonders große Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit des Kindes mit sich bringen –, das der Internationalen Arbeitskonferenz 1998 vorliegen soll, nachdrücklich zu unterstützen;
11. im Einzelfall zu prüfen, inwieweit es sinnvoll ist, ein Importverbot für Produkte zu erlassen, die unter Einsatz von Kindern in Schuldknechtschaft hergestellt wurden. Dabei ist sicherzustellen, daß diese Kinder durch flankierende Maßnahmen der Entwicklungspolitik betreut werden;
12. die massive Unterstützung des Aufbaus von komplementären Betreuungs- und Rehabilitationsstrukturen (psychologische, medizinische und schulische Betreuung) der ehemaligen Kinderarbeiter zu fördern, insbesondere der aus der Schuldknechtschaft befreiten Kinder;
13. bei ihren Initiativen zu berücksichtigen, daß Maßnahmen gegen Kinderarbeit immer in ein Gesamtprogramm zu integrieren sind, das dem Zusammenhang zwischen Kinderarbeit, Arbeit, Arbeitslosigkeit, Versagen des Bildungssystems und der Diskriminierung der Geschlechter gerecht wird. In der Entwicklungszusammenarbeit sind insbesondere die Bereiche Bildung, Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Produktionsland wie auch auf Konsumentenseite zu fördern;
15. den betreffenden Ländern Unterstützung beim Aufbau eines staatlich finanzierten Grundschulsystems anzubieten, das auch den Kindern der ärmsten Familien eine Grundbildung ermöglicht.

Bonn, den 14. Januar 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

